

RS OGH 1983/10/18 4Ob589/83, 7Ob382/97w, 6Ob34/01w, 6Ob108/06k

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.10.1983

Norm

ABGB §811

ABGB §812 I

AußStrG §73

AußStrG 2005 §154

Rechtssatz

Die Nachlaßverbindlichkeiten zu befriedigen, und hiebei auch insbesonders für eine gleichrangige Befriedigung gleichrangiger Gläubiger zu sorgen, ist nicht Sache des Verlassenschaftsgerichtes, sondern der jeweiligen Vertreter des ruhenden Nachlasses (Verlassenschaftskurator; ausgewiesener Erbe; Separationskurator etc). Diese haben für eine Befriedigung der Gläubiger nach der gesetzlichen Ordnung auch dann Sorge zu tragen, wenn das Verlassenschaftsvermögen nicht ausreicht, um alle Verbindlichkeiten zu decken, soferne nicht wegen Überschuldung ohnehin Verlassenschaftskonkurs zu eröffnen oder - bei unbedeutenden Nachlässen - nach § 73 AußStrG vorzusehen ist.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 589/83

Entscheidungstext OGH 18.10.1983 4 Ob 589/83

Veröff: JBI 1984,553

- 7 Ob 382/97w

Entscheidungstext OGH 24.02.1998 7 Ob 382/97w

nur: Die Nachlaßverbindlichkeiten zu befriedigen, und hiebei auch insbesonders für eine gleichrangige Befriedigung gleichrangiger Gläubiger zu sorgen, ist nicht Sache des Verlassenschaftsgerichtes, sondern der jeweiligen Vertreter des ruhenden Nachlasses. (T1)

- 6 Ob 34/01w

Entscheidungstext OGH 29.03.2001 6 Ob 34/01w

Auch

- 6 Ob 108/06k

Entscheidungstext OGH 24.05.2006 6 Ob 108/06k

Auch; Veröff: SZ 2006/80

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0007631

Zuletzt aktualisiert am

23.07.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at